

Krank sein und dennoch feiern?

Meldet sich eine Arbeitnehmerin bei ihrem Arbeitgeber für 2 Tage krank und nimmt an einer öffentlichen Party teil, ist von einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Eine fristlose Kündigung kann dann gerechtfertigt sein.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit 2017 als Pflegeassistentin beschäftigt. Sie war für Samstag, den 02.07.2022, und Sonntag, den 03.07.2022, zum Spätdienst eingeteilt. Für die Dienste meldete sie sich bei der Beklagten krank. In dieser Nacht fand im sogenannten Schaukelkeller in Hennef die White Night Ibiza Party statt, auf der Fotos von der feiernden Klägerin entstanden. Diese fanden sich beim WhatsApp-Status der Klägerin und auf der Homepage des Partyveranstalters. Die Beklagte kündigte ihr daraufhin fristlos. Hiergegen erhob sie Kündigungsschutzklage.

Mit Urteil vom 16.12.2022 wies das Arbeitsgericht Siegburg die Klage ab. Die fristlose Kündigung hielt es für gerechtfertigt.

Der wichtige Kündigungsgrund liege darin, dass die Klägerin über ihre Erkrankung getäuscht und damit das Vertrauen in ihre Redlichkeit zerstört habe.

Für die Kammer stand aufgrund der Fotos fest, dass sie am Tage ihrer angeblich bestehenden Arbeitsunfähigkeit bester Laune und ersichtlich bei bester Gesundheit an der White Night Ibiza Party teilgenommen habe, während sie sich für die Dienste am 02.07. und 03.07.2022 gegenüber der Beklagten arbeitsunfähig meldete. Der Beweiswert der AU-Bescheinigung sei damit erschüttert. Die Erklärung der Klägerin sie habe an einer 2-tägigen psychischen Erkrankung gelitten, die vom Arzt nachträglich festgestellt worden sei, glaubte das Gericht der Klägerin nicht. Die Kam-



mer ging davon aus, dass die Klägerin die Neigung habe, die Unwahrheit zu sagen. Dies ergebe sich bereits aus ihren Einlassungen im Verfahren.

So habe sie eingeräumt, dass sie dem Arbeitgeber gegenüber am 05.07.2022 mitgeteilt hat, sich wegen Grippe-symptomen unwohl und fiebrig gefühlt zu haben. Im Verfahren habe sie dann eine 2-tägige psychische Erkrankung vorgetragen, die nach genau einem Wochenende ohne weitere therapeutische Maßnahmen ausgeheilt gewesen sei. Dies sei schlicht ungläubhaft.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann

Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden. ■

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Michael Henn
 Fachanwalt für Arbeitsrecht/
 Fachanwalt für Erbrecht
 VDAA - Präsident
 c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.
 Kronprinzstraße 14
 70173 Stuttgart
 Tel.: 0711 – 3058 930
 Email: stuttgart@drgaupp.de
 www.drgaupp.de

IMPRESSUM

DER SELBSTÄNDIGE/MITTELSTAND DIGITAL

ISSN 0946-3224
 Offizielles Organ des Bundes der Selbständigen,
 LV NRW, und der Bundesvereinigung
 mittelständischer Unternehmer e. V.
 Ferdinand-Porsche-Str. 1, 59439 Holzwickede
 Tel. (02301) 91 96 8-0, Fax (02301) 91 96 8-29
 E-Mail: info@bvmu.de
 Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich),
 Anita Schäfer, Janina Schäfer, Friedhelm Ost

Fotos: Laurence Chaperon, Janina Schäfer,
 BDS Archiv
 Layout: Joachim Schäfer/K6 Medien
 Erscheinungsweise: 10 x jährlich
 Gerichtsstand und Erfüllungsort: Dortmund
 Bezugsbedingungen:
 Die Zustellung des E-Papers ist durch den Mit-
 gliedsbeitrag zur BVMU/zum BDS abgegolten.
 Bei Nichterscheinen des E-Papers infolge höhe-
 rer Gewalt bestehen keine Ersatzansprüche.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte,
 Vorlagen und Zeichnungen übernehmen wir
 keine Gewähr.

Die Urheberrechte an Annoncen (bei eigener Ge-
 staltung), Entwürfen, Fotos und Vorlagen sowie
 der gesamten grafischen Gestaltung bleiben bei
 der BVMU e. V. und dürfen nur mit ausdrück-
 licher, schriftlicher Genehmigung weiterverwen-
 det werden.

Briefe und Manuskripte an:
 BDS/BVMU e. V.
 Ferdinand-Porsche-Str. 1, 59439 Holzwickede
 Internet: www.bvmu.de
 E-Mail: info@bvmu.de
 © by: BDS/BVMU e. V.
 Hinweis: In allen Fällen, in denen die neue
 Rechtschreibung mehrere Schreibweisen zu-
 lässt, wird die von der Dudenredaktion empfoh-
 lene Schreibung angewandt.